

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung
– Drucksache 17/2994 Nr. A.16 –**

**Grünbuch der Kommission
Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts
für Verbraucher und Unternehmen
KOM(2010) 348 endg.; Ratsdok. 11961/10**

A. Problem

Am 1. Juli 2010 legte die Europäische Kommission das Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ vor und eröffnete ein öffentliches Konsultationsverfahren. Nach Auffassung der EU-Kommission können die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten zusätzliche Transaktionskosten verursachen, das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt schwächen und zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen; insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entfalten aus diesen Gründen nur selten grenzüberschreitende geschäftliche Aktivitäten innerhalb der EU. Das Grünbuch zeige Wege zur Stärkung des Binnenmarkts durch die Entwicklung eines Europäischen Vertragsrechts auf. Die EU-Kommission hat eine Expertengruppe eingesetzt, welche die bisherigen Arbeiten und Vorschläge zum Europäischen Vertragsrecht – insbesondere den Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens – sowie die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation aufbereiten soll.

Das Grünbuch stellt sieben Optionen für die Ausgestaltung eines europäischen Vertragsrechtsinstruments vor. Die vorgestellten Möglichkeiten umfassen die bloße Bekanntgabe der Ergebnisse der Expertengruppe, die Schaffung einer sogenannten Toolbox als Grundlage für die Rechtsetzungstätigkeit der EU-Organe, eine unverbindliche Empfehlung der EU-Kommission sowie folgende vier Möglichkeiten zum Erlass verbindlicher EU-Rechtsakte zum Vertragsrecht: eine Verordnung, mit der ein fakultatives Vertragsrecht in der EU eingeführt würde, das neben die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen träte, eine Richtlinie zur Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten, eine Verordnung über ein die mitgliedstaatlichen Vertragsrechte ersetzendes EU-Vertragsrecht sowie eine Verordnung zur Einführung eines umfassenden Europäischen Zivilgesetzbuchs.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Grünbuchs der Europäischen Kommission und Annahme einer Entschließung, mit der der Deutsche Bundestag zu dem Grünbuch Stellung nimmt und seinen Präsidenten bittet, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. unter Kenntnisnahme des Grünbuchs der Europäischen Kommission.

C. Alternativen

Kenntnisnahme des Grünbuchs ohne Stellungnahme.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/2994 Nr. A.16 folgende Entschließung anzunehmen:

- „I. Der Deutsche Bundestag nimmt zu dem „Grünbuch der Kommission: Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ wie folgt Stellung und bittet seinen Präsidenten, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln.
- II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Wirtschaftsbeziehungen im europäischen Binnenmarkt werden gestaltet und geprägt durch eine Vielzahl schuldrechtlicher Verträge, die zwischen Unternehmen untereinander sowie zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschlossen werden. Für die Ausgestaltung und rechtliche Beurteilung dieser Verträge sind die jeweils geltenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Vertragsrechtssysteme der Mitgliedstaaten maßgeblich. Diese Unterschiede führen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen und Verbraucher oftmals zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit und können zusätzliche Transaktionskosten etwa durch notwendige Rechtsanpassungen verursachen.
 2. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Stockholmer Programm für die Jahre 2010 bis 2014, das die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel hat und die Wirtschaftstätigkeit im europäischen Rechtsraum fördern und unterstützen will. Der Deutsche Bundestag teilt die Absicht der EU-Kommission, die Vorteile eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes für Verbraucher und Unternehmen weiter auszubauen.
 3. Der Deutsche Bundestag regt an zu prüfen, ob die unterschiedlichen Vertragsrechte der Mitgliedsstaaten tatsächlich das entscheidende Handelshemmnis bei der Wirtschaftstätigkeit im europäischen Rechtsraum darstellen. Der Deutsche Bundestag verweist insbesondere auf die Erfahrungen mit dem UN-Kaufrecht (CISG – Convention on the International Sale of Goods). Sie zeigen, dass insbesondere Sprachbarrieren und räumliche Entfernung entscheidende Hemmnisse für einen grenzüberschreitenden Markt sind.
 4. Mit der Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. 07. 2001 (KOM(2001) 398) hatte die Europäische Kommission eine umfassende öffentliche Konsultation zu der Frage in die Wege geleitet, welche Folgen sich aus den Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Vertragsrechtssystemen für den Binnenmarkt ergeben und welche Maßnahmen in diesem Bereich möglich sind. Auf Grundlage der Konsultationsergebnisse hatte die Europäische Kommission im Jahre 2003 einen Aktionsplan vorgelegt, der die Einführung eines gemeinsamen Referenzrahmens mit gemeinsamen Grundsätzen, einer gemeinsamen Terminologie und Mustervorschriften enthielt.
 5. Die Kommission finanzierte die Arbeit der „Study Group on a European Civil Code“, die einen Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen „Draft Common Frame of Reference“ (DCFR) erarbeitet hat. Ende April 2010 setzte die Kommission eine Expertengruppe ein, die sie bei der Erarbeitung eines Formulierungsvorschlags für ein Europäisches Vertragsrecht (der „Kommissionsvorschlag“) unterstützen soll. Dabei soll der

DCFR als Ausgangspunkt dienen. Die Expertengruppe wird die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu dem vorliegenden Grünbuch bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen.

6. Im Vergleich zu ähnlichen Projekten der Rechtsgeschichte wären die vorgenannten Vorarbeiten noch nicht besonders lange: Deutschland hat intensive Erfahrungen in seiner Geschichte mit der Überwindung einzelstaatlicher Zivilgesetzbücher durch ein einheitliches Gesetzeswerk gemacht. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wurde 30 Jahre lang materiell beraten. Diesen Beratungen gingen allein etwa 50 Jahre voraus, derer es bedurfte, um eine einheitliche Rechtssprache zu schaffen, mit der diese Verhandlungen geführt werden konnten. In Anbetracht dieser Erfahrungen stehen die Vorarbeiten zu einem Europäischen Vertragsrecht allenfalls am Anfang, denn von einer einheitlichen Rechtssprache oder Terminologie sind wir in Europa zu dem jetzigen Zeitpunkt noch weit entfernt. Gerade diese erweisen sich in der Praxis aber oftmals als wesentliche Barrieren für vertragliche Beziehungen innerhalb des Binnenmarktes.
7. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die in Deutschland in über einem Jahrhundert gewachsene, bewährte und ausgewogene Struktur und Tradition des Vertragsrechts bei allen Veränderungsvorschlägen eine besonders sorgfältige Betrachtung und Abwägung erfordert. Nach Zahl und Inhalt sind die europäischen Regelungen, die ganz oder teilweise auf vertragsrechtliche Regelungen abzielen, kaum noch überschaubar. Sie zu konsolidieren und aufeinander abzustimmen, muss das vorrangige Ziel sein, um einen insgesamt kohärenten Regelungsinhalt des europäischen Rechts zu gewährleisten.
8. Mit dem vorliegenden Grünbuch wirft die Kommission die Frage auf, in welcher Form mit dem Kommissionsvorschlag umgegangen werden sollte. Dazu bietet das Grünbuch sieben verschiedene, abgestufte Optionen an.
9. Nach Option 1 wird der Kommissionsentwurf im Internet veröffentlicht. Er könnte in praktischer und benutzerfreundlicher, aber rechtlich unverbindlicher Form als Vorbild für Rechtsvorschriften auf europäischer und innerstaatlicher Ebene sowie als Richtschnur für die Ausarbeitung von Standard-Vertragsbedingungen dienen. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass eine freiwillige, aber intensive Nutzung eines solchen Dokuments langfristig zur Systematisierung europäischer Rechtsakte und ggf. zur Annäherung der einzelstaatlichen Vertragsrechtssysteme führt. Der Deutsche Bundestag teilt die Einschätzung der Kommission, dass eine bloße Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages auf der Website der Kommission nicht ausreichend ist. Insbesondere würde er die Institutionen der Europäischen Union nicht binden, sich bei der Abfassung eigener Rechtsakte an dem Kommissionsvorschlag zu orientieren. Nur mit einer solchen Bindungswirkung für die Institutionen der Europäischen Union ist aber die Hoffnung verbunden, dass das europäische Recht Fortschritte bei der Einheitlichkeit verwendeter Rechtsbegriffe und der Systematisierung von Rechtsvorschriften macht.
10. Nach Option 2a stellt die Kommission auf Grundlage der Ergebnisse der Expertengruppe eine „Toolbox“ für die Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union zur Verfügung. Dieses Instrument könnte als freiwilliger Bezugsrahmen für die Institutionen der Europäischen Union verwendet werden, um bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften die Kohärenz und Qualität der vorgeschlagenen Regelungen sicherzustellen. Nach Option 2b stellt die Kommission ebenfalls eine „Toolbox“ zur Verfügung. Allerdings soll diese Bindungswirkung für die gesetzgebenden Institutionen der Europäischen Union dadurch entfalten, dass über die Inbezugnahme eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat getroffen wird. Hierbei wür-

de festgelegt, dass diese Organe bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen die Vorgaben der „Toolbox“ berücksichtigen, um sich dem Ideal einheitlicher Rechtsbegriffe und systematischer Normsetzung auf dem Gebiet des Vertragsrechts anzunähern. Der Deutsche Bundestag begrüßt eine „Toolbox“ für die Rechtsetzungsorgane der Europäischen Union. Die „Toolbox“ stellt als Bezugsrahmen eine geeignete Möglichkeit dar, die Ergebnisse der Expertenkommission bei der Ausarbeitung und Überarbeitung von bestehenden Rechtsvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Weiterhin lässt diese Option aber auch die Vielfalt der innerhalb der Europäischen Union bestehenden Vertragssysteme unberührt, die aus ganz verschiedenen Rechtstraditionen heraus erwachsen sind. Der Deutsche Bundestag hält die Option 2b für die geeignetste, um einen gemeinsamen Bezugsrahmen für die Rechtsetzungsorgane einzuführen. Durch die Beteiligung des Parlamentes und des Rates würde die Maßnahme auch eine stärkere Akzeptanz auf Seiten der Mitgliedstaaten entfalten. Vor allem aber käme dadurch eine Selbstbindung der Legislativorgane der Europäischen Union zustande, um sich stärker am Ideal einheitlich zu gebrauchender Rechtsbegriffe und systematischer Rechtsetzung zu orientieren.

11. Nach Option 3 fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Kommissionsvorschlag in innerstaatliches Recht zu übernehmen. Auch wenn eine solche Aufforderung ohne rechtliche Bindungswirkung allein auf freiwilliger Basis stattfände, steht der Deutsche Bundestag einer solchen Aufforderung skeptisch gegenüber. Bei dieser Option wird die grundsätzliche Auffassung des Deutschen Bundestages in Frage gestellt, dass für die Ausgestaltung des Zivil- und Vertragsrechts primär die Mitgliedstaaten selbst verantwortlich sind. Außerdem besteht die Gefahr, dass es durch eine solche Empfehlung zu einer Reihe von Schuldrechtsreformen innerhalb der Mitgliedstaaten kommen könnte, die ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit auslösen können. Denn die Erfahrung lehrt, dass Schuldrechtsreformen eine ganze Reihe neuer Rechtsfragen aufwerfen, deren rechtssichere Beantwortung durch die Rechtsprechung viele Jahre in Anspruch nehmen kann. Es bestünde daher die Gefahr einer zunächst zusätzlichen, jahrelangen Rechtsunsicherheit, bis der insoweit für die letztverbindliche Auslegung zuständige Europäische Gerichtshof entschieden hat. Eine solche Rechtsunsicherheit stellte aber eine weit höhere Belastung von Unternehmen und Verbrauchern im Binnenmarkt dar als die existierenden Unterschiede in den Vertragsrechtssystemen der Mitgliedstaaten.
12. Nach Option 4 würde im Wege der Verordnung ein fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument als Alternative zur Ausgestaltung schuldrechtlicher Verträge eingeführt. Auf diese Weise würde ein „28. Regime“ geschaffen. Die Kommission stellt zur Diskussion, ob davon nur grenzüberschreitende Geschäftsverbindungen umfasst werden sollen oder ob das europäische Vertragsrechtsinstrument auch auf innerstaatliche Verträge Anwendung finden soll. Der Deutsche Bundestag ist auch gegenüber dieser Option skeptisch: Der Deutsche Bundestag zweifelt insbesondere an der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union zur Einführung einer 28. Vertragsrechtsordnung. Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV gilt für die Europäische Union das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Danach bedarf die Europäische Union für jeden Rechtsakt einer Rechtsgrundlage, die ihr die Verträge einräumen. Der Deutsche Bundestag ist von Verfassungs wegen dazu berufen und verpflichtet, die Einhaltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung sorgfältig zu prüfen, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Lissabon-Entscheidung betont hat. Eine generelle Kompetenzgrundlage für die Harmonisierung des Privatrechts der Mitgliedstaaten existiert nicht. Art. 81 Abs. 2 AEUV kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Denn er betrifft lediglich das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, nicht aber (abgesehen

vom Familienrecht) das materielle Privatrecht. Bislang ungeklärt ist auch, ob sich ein 28. Vertragsregime auf Art. 114 AEUV stützen lässt. Art. 114 AEUV ermächtigt zum Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes betreffen. Von besonderer Bedeutung ist hier, ob die 28. Vertragsordnung eine „Angleichung“ bestehender Rechtsvorschriften darstellen würde. Als eine mögliche Rechtsgrundlage käme weiterhin Art. 352 AEUV in Betracht. Dies setzt allerdings einen einstimmigen Beschluss des Rates voraus (Art. 352 Abs. 1 AEUV). Das Erfordernis der Einstimmigkeit macht dieses Gesetzgebungsverfahren besonders schwerfällig und unflexibel. Hier hat der Deutsche Bundestag die Sorge, dass es dann auch einem in diesem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Vertragsrecht gerade an der notwendigen Flexibilität fehlt. Denn durch ein langwieriges und schwerfälliges Gesetzgebungsverfahren, auch in Bezug auf spätere Änderungen auf Grund neuer technischer, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, könnte es sich als ein starres, in der Praxis unbrauchbares Konstrukt herausstellen. Zudem kann die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV nicht beliebig weit ausgelegt werden.

13. Bei Option 4 bleiben auch eine Vielzahl von Fragen zur Ausgestaltung dieses Instruments (Inhalt, Umfang, Geltungsweise, Abdingbarkeit, Verhältnis zu nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten, Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen) offen. Weiterhin bleibt Option 4 die Antwort schuldig, wie es die nationalen Verbraucherschutzstandards gewährleisten möchte. Bislang muss ein Unternehmer, auch bei einer Rechtswahl, zwingende Vorschriften des Verbraucherschutzes am Aufenthaltsort des Verbrauchers beachten. Eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts kann nur unter Verzicht auf eine Berücksichtigung derartiger zwingender Rechtsvorschriften erfolgen. Selbst die Tatsache eines bloß optionalen Europäischen Vertragsrechts würde insoweit dem Verbraucher voraussichtlich nicht helfen. Denn die vermeintliche Wahlmöglichkeit würde sich in der Praxis vermutlich auf ein einseitiges Bestimmungsrecht von Seiten des Unternehmers in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkürzen. Um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sieht die Rom-I-Verordnung über das auf Schuldverhältnisse anwendbare Recht daher auch vor, dass eine Rechtswahl nicht dazu führen darf, dass dem Verbraucher der Schutzstandard seines Heimatlandes entzogen wird. Dieser Schutzstandard müsste im Wesentlichen auch gelten, wenn Option 4 zur Anwendung käme. Außerdem bedarf die Anwendbarkeit des Europäischen Vertragsrechts stets der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers (Opt-in-Modell).
14. Nach Option 5 wird im Wege einer Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht eine Grundlage für einen gemeinsamen Mindeststandard für das einzelstaatliche Vertragsrecht der Mitgliedstaaten geschaffen. Der Deutsche Bundestag hält eine solche Richtlinie für nicht geeignet, die genannten Ziele für den Binnenmarkt zu erreichen. Durch die verschieden ausgestalteten Umsetzungsakte der Mitgliedsstaaten würde es nicht zu einem Mehr an Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher kommen. Denn auch die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten kann erheblich voneinander abweichen, insbesondere wenn es nur um einen Mindeststandard geht. Zudem würde eine solche Richtlinie erheblich in die nationale Rechtsetzung eingreifen, ohne dass dies einen wesentlichen Vorteil für den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt bedeuten würde.
15. Die Optionen 6 und 7 des Grünbuchs sehen vor, mit einer Verordnung ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht bzw. ein Europäisches Zivilgesetzbuch einzuführen. Dies würde die Vollharmonisierung des gesamten Schuld- bzw. Privatrechts in der Europäischen Union bedeuten. Der Deut-

sche Bundestag lehnt eine solche Vollharmonisierung in beiden Varianten entschieden ab. Eine Vollharmonisierung auf dem Verordnungswege ist mit Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Abgesehen von diesen primärrechtlichen Hindernissen hat der Deutsche Bundestag aber auch Vorbehalte in der Sache selbst: Gerade das Privatrecht muss flexibel auf rechtstatsächliche und rechtspraktische Änderungen reagieren können. Bei einem Vertragsrecht, das auf einer Verordnung für das gesamte Vertrags- oder Zivilrecht beruht, handelt es sich jedoch um eine höchst unflexible Lösung. Die Debatte um die flexible Anpassung von Rechtsnormen muss unter Beteiligung von 27 Mitgliedstaaten notwendigerweise langwieriger und komplizierter ausfallen, als wenn die Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten zügig einzelstaatliche Lösungen umsetzen. Weiterhin würde eine Verordnung den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren für gutes Recht beseitigen: Der Deutsche Bundestag ist davon überzeugt, dass Vertragsfreiheit (im Rahmen des Internationalen Privatrechts) auch Rechtswahlfreiheit bedeuten soll. Denn so entsteht Wettbewerb unter den Rechtsordnungen, der Anstöße zur Fortentwicklung des Rechts gibt.

16. Das Grünbuch der Kommission wirft die Frage auf, welche Vertragsarten das neue Instrument regeln soll. Dabei wird diskutiert, ob es nur bei Geschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern Anwendung finden oder ob es sich auch auf Geschäfte zwischen Unternehmern beziehen soll. Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, dass sich der Referenzrahmen auf Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern konzentrieren sollte. Hier besteht im Geschäftsverkehr ein besonderes Schutzbedürfnis, weil Verbrauchern häufig die notwendigen tatsächlichen Erfahrungen und rechtlichen Kenntnisse fehlen. Hier kann Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt gestärkt werden. Bei Verträgen zwischen Unternehmern steht für den Deutschen Bundestag die Flexibilität der Rechtsnormen im Vordergrund. Vertragsfreiheit und Privatautonomie ermöglichen Vertragsgestaltungen, die der Vielgestaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeit gerecht werden. Hier ist weniger Rechtseinheitlichkeit als vielmehr Rechtsauswahl dienlich.
17. Das Grünbuch der Kommission wirft ebenfalls die Frage auf, ob sich ein solches Instrument nur auf grenzüberschreitende Vorgänge oder auch innerstaatliche Verträge beziehen soll. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass europarechtliche Instrumente grundsätzlich an einem grenzüberschreitenden Sachverhalt anknüpfen sollten. Allerdings dürfen die Anforderungen an ein grenzüberschreitendes Element nicht zu hoch gesteckt werden, um neu aufzunehmende grenzüberschreitende Geschäftsverbindungen nicht zu behindern.
18. Das Grünbuch wirft die Frage auf, ob das neue Instrument allein schuldvertragliche Regelungen zum Inhalt haben soll oder ob auch andere zivilrechtliche Bereiche wie zum Beispiel das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, das Deliktsrecht oder eigentumsrechtliche Regelungen in Bezug genommen werden sollen. Der Deutsche Bundestag spricht sich für eine Beschränkung auf das Vertragsrecht aus. Bereicherungsrechtliche, sachenrechtliche und deliktsrechtliche Vorschriften sind in der Rechtswirklichkeit auf das Engste mit vertragsrechtlichen Regelungen verschränkt. Rechtsdogmatisch und rechtssystematisch sind sie hingegen vom Vertragsrecht zu unterscheiden. Sie in ein Instrument zur Vereinheitlichung des Europäischen Vertragsrechts einzubeziehen, hieße nicht nur, die Zuständigkeitsordnung des Vertrages zu negieren, sondern würde im Ergebnis auch auf ein Europäisches Zivilgesetzbuch hinauslaufen. Das lehnt der Deutsche Bundestag ab.

19. Unabhängig von der Entscheidung für eine bestimmte Option muss vorab eine aussagekräftige Folgenabschätzung erarbeitet werden bezüglich der zu erwartenden rechtlichen Konsequenzen und der faktischen Auswirkungen auf den Markt sowie auf die Verbraucher. Hierbei müssen die Vor- und Nachteile in den verschiedenen betroffenen Konstellationen explizit und ausführlich herausgearbeitet werden.
- III. Der Deutsche Bundestag nimmt zu den Fragen der Konsultation wie folgt Stellung:
1. Die Rechtsauswahlfreiheit im Binnenmarkt wird durch die Beibehaltung der mitgliedstaatlichen Privat- und insbesondere Vertragsrechtssysteme sichergestellt.
 2. Von Ansätzen einer umfassenden Vollharmonisierung des Zivilrechtes in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird abgesehen.
 3. Der Kommissionsvorschlag wird zunächst nur im Wege einer „Toolbox“ nach Maßgabe der Option 2b des Grünbuchs umgesetzt.
 4. Im Falle eines dennoch eingeführten fakultativen 28. Vertragsregimes (Option 4) muss sichergestellt werden, dass der Schutz des Verbrauchers im Wesentlichen nicht unter das Niveau seines Heimatlandes absinkt und dass die Anwendbarkeit des Europäischen Vertragsrechts stets der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers bedarf (Opt-in-Modell).
 5. Unabhängig von der Entscheidung für eine bestimmte Option muss vorab eine aussagekräftige Folgenabschätzung erarbeitet werden bezüglich der zu erwartenden rechtlichen Konsequenzen und den faktischen Auswirkungen auf den Markt sowie auf die Verbraucher.“

Berlin, den 26. Januar 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Raju Sharma
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Marco Buschmann, Christine Lambrecht, Raju Sharma und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Das **Ratsdokument 11961/10** in der Unterrichtung auf Drucksache 17/2994 Nr. A.16 vom 20. September 2010 wurde gemäß § 93 Absatz 5 der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage – nach vorbereitenden Beratungen im Unterausschuss Europarecht in dessen

12. Sitzung am 1. Oktober 2010 und dessen 17. Sitzung am 21. Januar 2011 – in seiner 34. Sitzung am 26. Januar 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche EntschlieÙung in Kenntnis der Vorlage anzunehmen.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, alle Fraktionen hätten in den Beratungen sehr gut zusammengearbeitet und sich alle mit wertvollen Beiträgen an der gemeinsamen EntschlieÙung beteiligt. Es sei erfreulich, dass diese Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission in dieser Form gelungen sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, die Wirtschaft – insbesondere die mittelständischen Betriebe in Deutschland – ständen der Einführung eines verbindlichen Europäischen Vertragsrechts skeptisch gegenüber. Tatsächlich seien die Hindernisse im grenzüberschreitenden geschäftlichen Verkehr weniger dem Fehlen eines einheitlichen materiellen Rechts geschuldet. Hauptursachen seien die sprachlichen und kulturellen Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Aus diesen Gründen sei die im Grünbuch vorgestellte Entwicklung einer „Toolbox“ für die Organe der Europäischen Union der vorzuzugswürdige Weg.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, aus einer europafreundlichen Perspektive sei ein einheitliches europäisches Vertragsrecht im Binnenmarkt sinnvoll. Dessen Einführung bedürfe allerdings vor allem mit Blick auf ein hohes Niveau im Verbraucherschutz eines langen Vorlaufs. Aus diesem Grunde sei es für die Einführung eines 28. Vertragsrechtssystems noch zu früh. Der Weg zu einem gemeinsamen System, solle vielmehr mit der „Toolbox“ zum Vertragsrecht beschriftet werden.

Die **Fraktion der SPD** gab zu Bedenken, dass die Einführung eines 28. Vertragsrechtssystems durchaus eine interessante Option sei, die weiter diskutiert werden sollte. Die in der einvernehmlichen Stellungnahme favorisierte „Toolbox“ sei jedoch derzeit das bessere Instrument, um einen hinreichenden Verbraucherschutz sicherzustellen und zugleich auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Recht voranzukommen. Nach Annahme der Stellungnahme gelte es, im Europäischen Parlament, im Ministerrat und in der Europäischen Kommission für deren Inhalt tatkräftig zu werben. Hierzu seien alle Mitglieder des Rechtsausschusses gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz aufgerufen.

Berlin, den 26. Januar 2011

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Raju Sharma
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Anlage



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Juli 2010
(OR. fr)**

11961/10

**JUSTCIV 135
CONSOM 69
MI 236**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juli 2010

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Pierre de BOISSIEU

Betr.: Grünbuch der Kommission
Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument KOM(2010) 348 endgültig.

Anl.: KOM(2010) 348 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2010
KOM(2010)348 endgültig

GRÜNBUCH DER KOMMISSION

Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen

GRÜNBUCH DER KOMMISSION

Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen

1. ZWECK DES GRÜNBUCHS

Die Wirtschaftsbeziehungen im Binnenmarkt sind das Ergebnis einer Vielzahl vertraglicher Schuldverhältnisse, für die ganz unterschiedliche einzelstaatliche Vertragsrechtssysteme gelten. Doch können die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten zusätzliche Transaktionskosten verursachen, zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen und das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt schwächen. Unternehmen können sich beispielsweise gezwungen sehen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen an die unterschiedlichen Regelungen anzupassen. Hinzu kommt, dass die innerstaatlichen Vorschriften selten in andere europäische Sprachen übersetzt sind, so dass die Wirtschaftsteilnehmer Juristen zu Rate ziehen müssen, die sich im jeweiligen Rechtssystem auskennen.

Dies erklärt, warum sich Verbraucher und Unternehmen, besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit begrenzten Ressourcen, nur ungern auf grenzüberschreitende Geschäfte einlassen, was wiederum den grenzübergreifenden Wettbewerb zum Schaden des Gemeinwohls behindert. Besonders benachteiligt sind Verbraucher und Unternehmen aus kleineren Mitgliedstaaten.

Die Kommission möchte, dass die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen. Die EU muss mehr zur Förderung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs tun. Dieses Grünbuch, das als Grundlage für eine öffentliche Konsultation dienen soll, soll Wege zur Stärkung des Binnenmarkts durch die Entwicklung eines Europäischen Vertragsrechts aufzeigen. Je nachdem, wie die Konsultation ausfällt, wird die Kommission gegebenenfalls 2012 weitere Vorschläge vorlegen. Jeder Legislativvorschlag wird eine Folgenabschätzung enthalten.

2. HINTERGRUND

Mit ihrer Mitteilung von 2001 zum *Europäischen Vertragsrecht*¹ hatte die Europäische

¹ KOM(2001) 398 vom 11.7.2001.

² KOM(2003) 68 vom 12.2.2003.

³ Siehe auch Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM(2004) 651 vom 11.10.2004.

⁴ KOM(2008) 614 vom 8.10.2008.

⁵ Von Bar, C., Clive, E. und Schulte-Nölke, H. (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR), München, Sellier, 2009.

⁶ Einige von ihnen wurden von den Grundsätzen und den Mustervorschriften, die von der *Association Henri Capitant* und der *Société de législation comparée* entwickelt wurden, inspiriert („European Contract Law. Materials for a Common Frame of Reference: Terminology, Guiding Principles, Model Rules“, Ass. H. Capitant et SLC, 2008, Sellier European law publishers.)

⁷ Das Netz, das die Bezeichnung 'Commission on European Contract Law' trägt, setzte sich aus Wissenschaftlern aller Mitgliedstaaten zusammen und war unter dem Vorsitz von Ole Lando zwischen 1982 und 2001 tätig.

⁸ Das Wiener Übereinkommen wurde bisher von 74 Ländern unterzeichnet. Die EU-Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, sind das Vereinigte Königreich, Portugal und Irland.

⁹ So arbeitet die Organisation für die Harmonisierung des Handelsrechts in Afrika an einem einheitlichen Vertragsrecht, das sich weitgehend an den Grundsätzen für internationale Handelsverträge von UNIDROIT anlehnt. Die Grundsätze von UNIDROIT und die PECL dienen auch als Grundlage für das chinesische Vertragsrecht von 1999.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

¹¹ Dokument des Rates Nr. 17024/09 vom 2. Dezember 2009.

¹² KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010.

¹³ Siehe Mitteilung der Kommission, „Eine Digitale Agenda für Europa“, KOM(2010) 245 vom 19.5.2010.

¹⁴ Beispielsweise der (1967 gegründete) Verband Südostasiatischer Nationen oder die erst seit kurzem (2008) bestehende Union der südamerikanischen Staaten.

¹⁵ Beschluss der Kommission vom 26. April 2010 zur Einsetzung einer Expertengruppe für einen Gemeinsamen Referenzrahmen im Bereich des Europäischen Vertragsrechts, ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 109.

¹⁶ z. B. Probleme mit der Postversendung, Zahlungsprobleme.

¹⁷ Siehe hierzu beispielsweise Eurobarometer Spezial Nr. 292 (2008) und Flash Eurobarometer Nr. 278 (2009).

¹⁸ Siehe beispielsweise Erhebung von Clifford Chance zum Europäischen Vertragsrecht (Clifford Chance Survey in European Contract Law), (2005).

¹⁹ Ähnliche Kollisionsbestimmungen zum Schutz der schwächeren Partei existieren für andere Vertragsarten, wie Versicherungsverträge, Beförderungsverträge (siehe Artikel 7 bzw. 5 der Verordnung Rom I).

²⁰ Siehe Mitteilung der Kommission über grenzüberschreitenden elektronischen Handelsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern in der EU, KOM(2009) 557 vom 22.10.2009.

²¹ KOM(2008) 614.

²² Beispielsweise über Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen Informationspflichten.

²³ Das einheitliche Handelsgesetzbuch wird häufig überarbeitet und gemeinsam von der „Uniform Law Commission“, die für die Ausarbeitung und Förderung einheitlicher Gesetze in den Bundesstaaten in den Bereichen zuständig ist, in denen Einheitlichkeit konkret realisierbar und wünschenswert ist, und vom „American Law Institute“ verabschiedet, das grundlegende wissenschaftliche Studien zur Klärung, Modernisierung und Verbesserung des Rechtssystems erstellt.

²⁴ Siehe auch die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, INT/499 vom 27.5.2010.

²⁵ Ein solcher Satz an Vertragsrechtsvorschriften würde als Teil des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten auch für das internationale Privatrecht gelten.

²⁶ Siehe auch den Bericht von Mario Monti an den Präsidenten der Europäischen Kommission „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt“ vom 9. Mai 2010: „Diese [sogenannte 28.] Regelung bietet Unternehmen und Bürgern für ihre Tätigkeit im Binnenmarkt mehr Möglichkeiten. Wenn sie vorwiegend im Binnenmarkt tätig sind, können sie sich für einen standardisierten und einheitlichen Rechtsrahmen entscheiden, der in allen Mitgliedstaaten gültig ist.“ Siehe auch die Empfehlung im

Kommission eine umfassende öffentliche Konsultation zu den Problemen in die Wege geleitet, die sich aus den Unterschieden zwischen dem Vertragsrecht der Mitgliedstaaten ergeben, sowie zu möglichen Maßnahmen in diesem Bereich. Auf der Grundlage der Konsultationsergebnisse legte die Kommission 2003 einen Aktionsplan² mit Vorschlägen vor,

wie sich die Qualität und Kohärenz des Europäischen Vertragsrechts durch die Einführung eines Gemeinsamen Referenzrahmens mit gemeinsamen Grundsätzen, einer gemeinsamen Terminologie und Mustervorschriften, auf die der Gesetzgeber der Union bei der Ausarbeitung oder Änderung von Rechtsvorschriften zurückgreifen sollte, verbessern lassen. Auch wurde vorgeschlagen, den verbrauchervertragsrechtlichen Besitzstand der EU zu überprüfen, Widersprüche zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen³. Im Anschluss an diese Überprüfung legte die Kommission im Oktober 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher⁴ vor, durch die der Binnenmarkt für den Einzelhandel gestärkt werden soll.

Die Kommission stellte über das Sechste Forschungsrahmenprogramm eine Finanzhilfe für den Aufbau eines internationalen akademischen Netzes zur Verfügung, das mit Rechtsrecherchen für den Gemeinsamen Referenzrahmen betraut wurde. Die Arbeiten des Forschungsnetzes wurden von der Kommission aufmerksam verfolgt. Ende 2008 wurden die Recherchen mit der Veröffentlichung des Entwurfs für einen Gemeinsamen Referenzrahmen abgeschlossen⁵. Dieser Entwurf enthält zivilrechtliche (darunter vertrags- und deliktsrechtliche) Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Mustervorschriften⁶. Zudem umfasst er Bestimmungen für Handels- wie auch für Verbraucherverträge.

Dem Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen lagen die Ergebnisse verschiedener Projekte zugrunde, die zuvor auf europäischer und internationaler Ebene durchgeführt worden waren. In einem Netz angesehener europäischer Experten aus dem Hochschulbereich⁷ wurden die Grundsätze des Europäischen Vertragsrechts (*Principles of European Contract Law - PECL*) im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts im Binnenmarkt entwickelt. Da die vertragsrechtlichen Divergenzen den internationalen Handel behindern, haben verschiedene internationale und regionale Organisationen einheitliche Mustervorschriften ausgearbeitet, um diese Hindernisse zu beseitigen. Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) hat einen fast weltweit gültigen Standard für den Warenverkauf von Unternehmen zu Unternehmen – das sogenannte UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)⁸ – eingeführt, der Anwendung findet, wenn die Parteien kein anderes Recht gewählt haben. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) hat Grundsätze für internationale Handelsverträge erarbeitet. Es sind Mustervorschriften für den Verkauf von Waren und von Dienstleistungen. Diese Gremien haben Standards eingeführt, die Gesetzgebern in aller Welt⁹ und Vertragsparteien von Handelsverträgen als Mustervorschriften dienen. Auch wenn sie nicht die Möglichkeit haben, diese Vorschriften zum geltenden Recht für bestimmte Aspekte ihrer Verträge zu machen, können sie darauf Bezug nehmen, wie es in Artikel 3 in Verbindung mit Erwägungsgrund 13 der Verordnung „Rom I“¹⁰ ausdrücklich heißt, und Vertragsparteien von Handelsverträgen als Mustervorschriften dienen. Sie gelten allerdings nur für Unternehmerverträge bzw. - im Fall des Wiener Übereinkommens - für Warenkaufverträge, und es gibt kein Verfahren, mit dem die einheitliche Auslegung in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann. Auch ist es mit diesen Instrumenten nicht möglich, die Anwendung zwingender innerstaatlicher Vorschriften einzuschränken.

Ein Instrument des Europäischen Vertragsrechts könnte der EU helfen, ihre wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und die Wirtschaftskrise zu bewältigen. Im Stockholmer Programm für 2010-2014¹¹ heißt es, der europäische Rechtsraum solle dazu beitragen, die Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt zu unterstützen. In dem Programm wird die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für einen Gemeinsamen Referenzrahmen vorzulegen und sich weiter mit dem Europäischen Vertragsrecht zu befassen. Der Mitteilung der Kommission

„Europa 2020“¹² zufolge bedarf es u. a. harmonisierter Regeln für Verbraucherverträge, EU-weiter Mustervertragsklauseln und Fortschritte in Richtung auf ein fakultatives einheitliches Europäisches Vertragsrecht, damit Unternehmen wie Verbraucher leichter und kostengünstiger Verträge mit Geschäftspartnern in anderen EU-Ländern schließen können. Mit der Digitalen Agenda für Europa¹³, der ersten Leitinitiative der Strategie Europa 2020, soll durch die Beendigung der rechtlichen Fragmentierung zum nachhaltigen Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft ein digitaler Binnenmarkt geschaffen werden. Vorgeschlagen wird „ein fakultatives Vertragsrechtsinstrument [...], um die Fragmentierung des Vertragsrechts insbesondere im Online-Umfeld zu überwinden“.

Die EU könnte hier Lücken im Vertragsrecht schließen und wirksame Instrumente zur Beseitigung von Markthindernissen einführen, die durch divergierende Vertragsrechtssysteme bedingt sind. Ein relativ einfach anzuwendendes europäisches Vertragsrechtsinstrument, das Rechtssicherheit bietet, könnte vor allem internationalen Organisationen, die in der EU ein Vorbild für regionale Integration sehen, als Modell dienen¹⁴. Die EU könnte also eine Vorreiterrolle spielen, indem sie einheitliche internationale Standards in diesem Bereich einführt, was der europäischen Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Ländern verschaffen könnte.

Die Kommission hat zu diesem Zweck eine Expertengruppe¹⁵ eingesetzt, die prüfen soll, ob sich ein relativ leicht anzuwendendes Instrument des Europäischen Vertragsrechts, das Rechtssicherheit bietet und Verbrauchern wie auch der Wirtschaft Nutzen bringt, realisieren lässt. Die Gruppe wird die Kommission bei der Auswahl der Teile des Referenzrahmenentwurfs unterstützen, die direkt oder indirekt das Vertragsrecht betreffen. Außerdem leistet sie Hilfe bei der Neugliederung, Änderung und Ergänzung der ausgewählten Bestimmungen. Dabei wird sie auch andere einschlägige Quellen sowie die Beiträge im Rahmen der laufenden Konsultation berücksichtigen. Die Gruppe wird sich einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtstraditionen in der EU und die Interessen aller Beteiligten verschaffen. Die Gruppenmitglieder wurden aus den Reihen angesehener Zivilrechtsexperten, insbesondere mit Fachgebiet Vertragsrecht, ausgewählt. Sie sind verpflichtet, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Die Expertengruppe wird die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu diesem Grünbuch bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen.

3. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN BINNENMARKT

Verschiedene Faktoren hemmen die Vollendung des Binnenmarktes, der mithin sein Potenzial nicht voll entfalten kann. So behindern rechtliche, sprachliche und sonstige Hürden¹⁶ das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Eine solche Hürde sind die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vertragsrechtsregelungen, wie die 2001 mit der Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht eingeleitete Konsultation, Eurobarometer-Erhebungen¹⁷ und anderen Studien¹⁸ gezeigt haben.

3.1. Verbraucherverträge

Unterschiede gibt es nicht nur in Bereichen, für die es keine EU-Regelung gibt (z. B. allgemeines Vertragsrecht), sondern auch in solchen, die auf EU-Ebene durch eine Mindestharmonisierung teilweise angeglichen wurden (z. B. Verbraucherschutz). Dies lässt Raum für unterschiedliche nationale Ansätze im Verbraucherschutzrecht.

Für Verbraucherverträge hat die EU einheitliche Kollisionsnormen eingeführt, um den Verbrauchern zu helfen, die Forderungen gegen Unternehmen anderer Mitgliedstaaten, mit denen sie einen Vertrag geschlossen haben, geltend machen wollen. So gilt, wenn keine Rechtswahl getroffen wurde, nach Artikel 6 der Verordnung Rom I bei Verbraucherverträgen das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn das Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit dort ausübt oder eine solche Tätigkeit auf dieses Land ausrichtet. Wählen die Vertragsparteien ein anderes Recht als das des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers, darf diesem der durch das Recht seines Aufenthaltsstaats garantierte Schutz nicht verweigert werden¹⁹. Dank dieser Regelung können Verbraucher darauf vertrauen, dass ihnen die Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten mindestens den gleichen Schutz zuerkennen wie in ihrem Aufenthaltsstaat.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass für Verträge, die sie bei grenzüberschreitenden Geschäften mit Verbrauchern schließen, die Vorschriften des Aufenthaltstaats dieser Verbraucher gelten, selbst wenn eine Rechtswahl getroffen wurde. Unternehmen, die grenzüberschreitend Geschäfte machen wollen, müssen mit hohen Rechtskosten rechnen, wenn für die Verträge das Verbraucherrecht eines anderen Landes gilt. In extremen Fällen werden Unternehmen davon absehen, ihre Waren oder Dienstleistungen über die Grenzen hinweg anzubieten, was dazu führt, dass potenziellen Kunden dieser Unternehmen nur ihr heimischer Markt bleibt und ihnen die bessere Auswahl und die niedrigeren Preise, die der Binnenmarkt bietet, vorenthalten werden. Dies könnte besonders im elektronischen Geschäftsverkehr relevant sein. Selbst wenn die Verbraucher aller Mitgliedstaaten Zugang zur Website des Anbieters haben, könnte sich dieser wegen der Kosten und Risiken weigern, Verträge mit Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat zu schließen. Beispielsweise mussten die Verbraucher in 61 % der Fälle auf eine Bestellung verzichten, weil die Anbieter nicht in das Land des Verbrauchers liefern²⁰. Daher wird das Potenzial des grenzüberschreitenden elektronischen Handels nach wie vor nicht ausgeschöpft. Die Leidtragenden sind Verbraucher wie Unternehmen, besonders KMU.

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher²¹ sollen einige dieser Probleme behoben werden, indem die geltenden verbrauchervertragsrechtlichen Bestimmungen vereinfacht und konsolidiert werden. Erreicht werden soll dies durch eine einheitliche Regelung für wesentliche, den Binnenmarkt betreffende Aspekte des Vertragsrechts. Doch auch wenn der Richtlinienvorschlag unverändert angenommen werden sollte, würde das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten in den nicht harmonisierten Bereichen immer noch Unterschiede aufweisen. Und auch in den harmonisierten Bereichen müssten die Vorschriften in Verbindung mit den innerstaatlichen Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechts angewandt werden²². In den zwei Jahren intensiver Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat wurde deutlich, dass auch der Vereinheitlichungsansatz seine Grenzen hat. Daher werden Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten auch nach der Annahme der Richtlinie bestehen bleiben, und Unternehmen, die über die Grenzen hinweg tätig werden wollen, müssen die verschiedenen innerstaatlichen Vorschriften einhalten.

3.2. Unternehmerverträge

In einem Unternehmervertrag bleibt die Wahl des geltenden Vertragsrechts den Vertragsparteien überlassen. Sie können auch andere Instrumente wie das UN-Kaufrecht oder die Grundregeln der internationalen Handelsverträge des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts UNIDROIT auf ihre Verträge anwenden. Ein

gemeinsames Europäisches Vertragsrecht, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt und ausgelegt wird, steht ihnen jedoch nicht zur Verfügung.

Große Unternehmen mit erheblicher Verhandlungsmacht können sicherstellen, dass ihre Verträge einem bestimmten innerstaatlichen Recht unterliegen. KMU können dies möglicherweise nicht so ohne Weiteres durchsetzen. Das kann eine einheitliche Geschäftspolitik in der EU behindern und Unternehmen davon abhalten, Geschäftsmöglichkeiten im Binnenmarkt zu nutzen. Wenn verschiedene Vertragsrechtssysteme beachtet werden müssen oder erst Informationen über das geltende Recht eines anderen Mitgliedstaats - gegebenenfalls in einer anderen Sprache - eingeholt werden müssen, fallen zudem höhere Rechtskosten an.

Zwar ist bei speziellen Verträgen, die sehr oft grenzüberschreitenden Charakter haben, wie bei Beförderungsverträgen, anzunehmen, dass sich die Unternehmen bereits mit den in diesem Bereich üblichen Bestimmungen vertraut gemacht haben, doch muss das nicht immer so sein. Bei allgemeineren Handelsgeschäften könnten Unternehmen von EU-weit einheitlichen Vertragsrechtsregeln profitieren, die in allen Amtssprachen vorliegen. Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, könnten sich schnell mit einem solchen System vertraut machen und bei sämtlichen Geschäften mit Unternehmen anderer Mitgliedstaaten darauf zurückgreifen. Auf diese Weise könnten sie ihr Auslandsgeschäft in einem verlässlicheren Rahmen abwickeln. Ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht könnte sich bei solchen Geschäften auch als Alternative zum innerstaatlichen Vertragsrecht der Mitgliedstaaten und als neutrales modernes Vertragsrechtsinstrument durchsetzen, das auf bekannten innerstaatlichen Rechtstraditionen aufbaut und einfach anzuwenden ist. Eine solche Möglichkeit könnte vor allem für KMU, die sich erstmals auf neuen Märkten versuchen, interessant sein.

4. WAHL DES AM BESTEN GEEIGNETEN EUROPÄISCHEN VERTRAGSRECHTSINSTRUMENTS

Ein europäisches Vertragsrechtsinstrument soll für das beschriebene Problem der voneinander abweichenden Vertragsrechtssysteme Abhilfe schaffen, ohne weitere Hindernisse oder Komplikationen für Verbraucher oder Unternehmen zu verursachen, und einen optimalen Verbraucherschutz garantieren. Das Instrument sollte umfassend sein und eigenständig gelten: Es sollte möglichst wenig auf einzelstaatliche Vorschriften oder internationale Instrumente Bezug nehmen. Was die Rechtsform, den Gegenstand und Anwendungsbereich des künftigen Instruments anbelangt, wurden verschiedene Optionen vorgeschlagen.

4.1. Welche rechtliche Form sollte ein europäisches Vertragsrechtsinstrument haben?

Für ein europäisches Vertragsrechtsinstrument sind verschiedene Rechtsformen denkbar, angefangen von einem unverbindlichen Instrument, das auf die Verbesserung der Kohärenz und der Qualität der EU-Vorschriften angelegt ist, bis hin zu einem verbindlichen Instrument, das ein einheitliches Vertragsrecht und eine Alternative zu der Vielzahl nationaler Vertragsrechtssysteme bietet. Ein Instrument der EU läge in allen Amtssprachen vor. Davon würden alle Beteiligten profitieren, die Gesetzgeber, die Orientierungshilfe suchen, die Richter, die die Bestimmungen anwenden, und die Parteien, die die Vertragsbedingungen aushandeln.

Option 1: Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertengruppe

Das Ergebnis der Arbeiten der Expertengruppe könnte einfach direkt auf der Website der Kommission veröffentlicht werden, ohne dass sich die EU diese Ergebnisse zu eigen macht. Wenn die Expertengruppe ein praktisches und benutzerfreundliches Dokument vorlegt, könnte dieses als Vorbild für Rechtsvorschriften auf europäischer und innerstaatlicher Ebene und als Richtschnur für die Ausarbeitung von Standard-Vertragsbedingungen benutzt werden. Als Kompendium der verschiedenen Vertragsrechtstraditionen der Mitgliedstaaten könnte es zudem für Hochschul- und Berufsausbildungszwecke verwendet werden. Eine extensive Nutzung eines solchen Dokuments könnte langfristig zur Annäherung der einzelstaatlichen Vertragsrechtssysteme führen.

Damit ließen sich allerdings die Hindernisse auf dem Binnenmarkt nicht beseitigen. Unterschiede im Vertragsrecht würden durch ein Dokument, das keinen offiziellen Status hat und für Gerichte und Gesetzgeber unverbindlich ist, nicht spürbar reduziert.

Option 2: Eine offizielle „Toolbox“ für die Rechtsetzungsorgane

a) Rechtsakt der Kommission als Bezugsrahmen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Expertengruppe könnte die Kommission ein Instrument (z. B. eine Mitteilung oder einen Beschluss der Kommission) zum Europäischen Vertragsrecht verabschieden, das sie als Bezugsrahmen verwenden könnte, um die Kohärenz und Qualität der Vorschriften sicherzustellen. Die Kommission würde diese „Toolbox“ bei der Ausarbeitung neuer oder bei der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften heranziehen. Ein solches Instrument wäre unmittelbar nach seiner Annahme durch die Kommission anwendbar und müsste nicht vom Parlament und vom Rat genehmigt werden. Parlament und Rat bräuchten sich jedoch bei Änderungsanträgen nicht an die Empfehlungen zu halten.

b) Interinstitutionelle Vereinbarung über einen Bezugsrahmen

Ein Bezugsrahmen für das Europäische Vertragsrecht könnte auch mit einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat eingeführt werden, in der festgelegt wird, dass diese Organe bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen im Bereich des Europäischen Vertragsrechts und bei den Verhandlungen über entsprechende Vorschriften darauf Bezug nehmen. Eine interinstitutionelle Vereinbarung würde zwar erst nach Verhandlungen zwischen den drei Rechtsetzungsorganen über einen entsprechenden Vorschlag in Kraft treten können, sie hätte jedoch den Vorteil, dass alle drei Organe an ihrem Zustandekommen beteiligt wären und diese bei der Ausarbeitung und Annahme neuer Legislativmaßnahmen die Empfehlungen berücksichtigen müssten.

Der Nachteil einer Toolbox besteht darin, dass davon nicht unmittelbar ein konkreter Nutzen für den Binnenmarkt zu erwarten wäre, da die rechtlichen Divergenzen nicht beseitigt würden. Darüber hinaus könnte mit einer Toolbox nicht gewährleistet werden, dass das Vertragsrecht der EU von den Gerichten einheitlich angewandt und ausgelegt wird.

Option 3: Kommissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht

Ein europäisches Vertragsrechtsinstrument könnte mit einer Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten verbunden werden, mit der diese aufgefordert werden, das Instrument in innerstaatliches Recht zu übernehmen. Eine entsprechende Empfehlung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Instrument nach und nach auf freiwilliger Basis in ihr Rechtssystem zu integrieren. Darüber hinaus wäre der Gerichtshof der EU für die Auslegung dieser Empfehlung zuständig.

Dabei sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- a) Die Empfehlung könnte ein Anreiz für die Mitgliedstaaten sein, ihr innerstaatliches Vertragsrecht durch eine europäische Regelung zu ersetzen. Ein solcher Ansatz wurde in den Vereinigten Staaten mit Erfolg praktiziert, wo ein einheitliches Handelsgesetzbuch, das von Handelsrechtsexperten ausgearbeitet und von neutralen halböffentlichen Organisationen²³ gebilligt wurde, mit einer einzigen Ausnahme von allen 50 Staaten übernommen wurde.
- b) Die Empfehlung könnte die Mitgliedstaaten davon überzeugen, das europäische Vertragsrechtsinstrument als fakultative Regelung zu übernehmen, das Vertragsparteien eine Alternative zum innerstaatlichen Recht bietet. In den Mitgliedstaaten, die sich hierfür entscheiden, würden für Verträge das optionale europäische Instrument und alternative Instrumente, wie die UNIDROIT-Grundsätze, zur Wahl stehen.

Eine solche Empfehlung wäre für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich und überließe es ihnen, wie und wann sie das Instrument in innerstaatliches Recht umsetzen. Daher besteht bei dieser Lösung das Risiko uneinheitlicher und unzureichender Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, die die Empfehlungen unterschiedlich, zu verschiedenen Zeitpunkten oder gar nicht umsetzen.

Option 4: Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments

Ein fakultatives Instrument kann auch im Wege einer Verordnung eingeführt werden, die in jedem Mitgliedstaaten als Alternativregelung zur Verfügung stünde. Somit könnten die Parteien also zwischen zwei innerstaatlichen Vertragsrechtsregelungen wählen²⁴.

Dadurch würde ein umfassender und möglichst eigenständiger Satz von Vertragsrechtsvorschriften in die innerstaatlichen Rechtssysteme der 27 Mitgliedstaaten übernommen werden, den die Vertragsparteien als das geltende Recht auswählen können²⁵. Vertragsparteien könnten, vor allem für Geschäfte im Binnenmarkt, auf alternative Rechtsvorschriften zurückgreifen²⁶. Die Anwendung des Instruments könnte entweder auf grenzüberschreitende Verträge beschränkt oder sowohl für grenzüberschreitende Verträge als auch für innerstaatliche Verträge vorgesehen werden (siehe Abschnitt 4.2.2).

Ein optionales Instrument würde nur dann eine vernünftige Lösung für die Probleme der divergierenden Rechtsvorschriften bieten, wenn es für den Großteil der Vertragsparteien ausreichend klar ist und Rechtssicherheit bietet. Das sind die Grundvoraussetzungen dafür, dass die Vertragsparteien dem Instrument vertrauen und es auch als das geltende Recht für den Vertrag auswählen. Verbraucher sollten vor allem die Gewähr haben, dass ihre Rechte bei

einem Vertrag auf dieser Grundlage nicht beschnitten werden. Wenn ein optionales Instrument im Hinblick auf den Binnenmarkt wirksam sein soll, müsste es sich daher auf die Anwendung der zwingenden Vorschriften, beispielsweise des Verbraucherrechts, auswirken²⁷. Dies hätte im Vergleich zu den bisherigen fakultativen Regelungen, wie dem

²⁷ Im Instrument selbst müsste geregelt sein, in welchem Verhältnis die Bestimmungen zur Verordnung Rom I stehen.

²⁸ Siehe Artikel 12 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

²⁹ Daher wird im Monti-Bericht (S. 93) empfohlen, eine Harmonisierung im Wege von Verordnungen anzustreben.

³⁰ Das europäische Vertragsrechtsinstrument müsste konsequenterweise den einschlägigen Verbraucherschutz-Bestand ergänzen und diese Vorschriften, darunter auch die revidierten Verbraucherschutzvorschriften für den Binnenmarkt in der Richtlinie über Rechte der Verbraucher, festschreiben.

³¹ Diese dem Referenzrahmen entnommenen Begriffe werden nur als Beispiele verwendet und greifen weder dem Aufbau noch der Terminologie des Instruments vor.

³² Principles of European Insurance Contract Law, München, Sellier, 2009.

Wiener Übereinkommen, zusätzliche Vorteile. Schließlich lässt sich mit Letzterem nicht verhindern, dass innerstaatliche Vorschriften angewandt werden.

Das optionale Instrument müsste ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten²⁸.

Die konsequente Verwendung einer einheitlichen Regelung würde es den Richtern und sonstigen Rechtsanwendern ersparen, sich bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten mit verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen befassen zu müssen, wie es zur Zeit im Kollisionsrecht der Fall ist. Dies könnte nicht nur die Kosten für Unternehmen senken, sondern auch den Verwaltungsaufwand für die Justiz verringern.

Ein fakultatives Instrument könnte für den Binnenmarkt erhebliche Vorteile bringen, ohne noch weiter in einzelstaatliches Recht einzugreifen. Es könnte eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Lösung zur Beseitigung von Binnenmarkthindernissen bieten, die durch divergierende einzelstaatliche Vertragsrechtssysteme bedingt sind, und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip eine Alternative zur vollen Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften darstellen.

Gegen eine solche fakultative Regelung ließe sich allerdings einwenden, dass dadurch die Rechtslage komplizierter wird. Die Einführung eines parallel gültigen Systems würde die Komplexität des rechtlichen Umfelds in keiner Weise verringern. Verbraucher bräuchten klare Informationen, um ihre Rechte verstehen und eine sachkundige Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie einen Vertrag auf der Grundlage dieser Alternativregelung schließen möchten.

Option 5: Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht

Mit einer Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht könnte das einzelstaatliche Vertragsrecht auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards harmonisiert werden. Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften, die einen umfassenderen Schutz bieten, beibehalten, soweit sie nicht gegen den AEUV verstoßen. Denkbar wäre auch, dass Abweichungen der Kommission gemeldet und anschließend veröffentlicht werden, um die Rechtslage bei Auslandsgeschäften für Verbraucher und Unternehmen transparenter zu machen.

In Bezug auf Verbraucherverträge würde die Richtlinie im Sinne des AEUV ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten und den verbraucherrechtlichen Besitzstand der EU, darunter auch die künftige Richtlinie über Rechte der Verbraucher, ergänzen.

Mit einer solchen Richtlinie ließe sich eine Konvergenz des einzelstaatlichen Vertragsrechts und damit eine Verringerung der rechtlichen Unterschiede erreichen. Dies könnte vor allem Verbrauchern und KMU die nötige Sicherheit bieten, damit sie sich auf grenzüberschreitende Geschäfte einlassen. Eine Mindestharmonisierung im Wege einer Richtlinie würde aber nicht zwangsläufig zu einer einheitlichen Umsetzung und Auslegung der Vorschriften führen²⁹. Unternehmen, die ihre Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten möchten, müssten immer noch die verschiedenen innerstaatlichen Verbrauchervertragsregeln einhalten. Der Besitzstand im Bereich des Verbrauchervertragsrechts zeigt, dass Mindestharmonisierungs-Richtlinien nur begrenzt zur Verminderung rechtlicher Divergenzen beitragen. Bei Verträgen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Ländern bringt die Richtlinie nicht unbedingt ausreichende Rechtssicherheit, und den Unternehmen würden immer noch Kosten im Zusammenhang mit der Befolgung der Vorschriften entstehen.

Option 6: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts

Mit einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts würden die verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen durch eine einheitliche europäische Regelung ersetzt werden. Diese würde auch zwingende Vorschriften zum Schutz der schwächeren Partei beinhalten. Diese Regeln würden kraft innerstaatlichen Rechts gelten und nicht, weil sie von den Vertragsparteien gewählt wurden. Die Verordnung könnte entweder nur bei grenzüberschreitenden Geschäften innerstaatliches Recht ersetzen oder sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Vertragsverhältnisse gelten (siehe Abschnitt 4.2.2).

Diese Lösung würde die rechtliche Zersplitterung im Vertragsrecht beseitigen und zu einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Verordnung führen. Ein einheitliches Vertragsrecht könnte den Abschluss grenzüberschreitender Verträge erleichtern und eine wirksame Grundlage für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten bieten.

Diese Lösung ist jedoch hinsichtlich der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit problematisch. Es wäre möglicherweise unverhältnismäßig, die vielen verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, um Handelshindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen, vor allem wenn diese Regelung auch für innerstaatliche Vertragsverhältnisse gelten sollte.

Option 7: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches

Diese Lösung ginge noch einen Schritt weiter als die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts, da sie nicht nur für vertragliche, sondern für andere Arten von Schuldverhältnissen gelten würde (z. B. unerlaubte Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag usw.). Ein solches Instrument würde den Rückgriff auf einzelstaatliches Recht weitgehend entbehrlich machen.

Zwar sind auch in anderen Bereichen als dem Vertragsrecht Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes vorhanden, doch steht noch nicht fest, inwieweit ein so weitreichendes Instrument wie ein Europäisches Zivilrechtsgesetzbuch mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar wäre.

4.2. Welche Vertragsarten sollte das Instrument regeln?

Für eine EU-weite Regelung kommen mehrere Vertragsarten in Frage.

4.2.1. Sollte das Instrument sowohl für Verbraucherverträge als auch für Unternehmerverträge gelten?

Ein vertragsrechtliches Instrument ist für sämtliche Arten von Geschäften denkbar, ob zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Bestimmte allgemeine vertragsrechtliche Bestimmungen sind für alle Verträge gleichermaßen relevant. Das Instrument könnte jedoch auch spezifische Vorschriften – beispielsweise strenge Verbraucherschutzvorschriften – enthalten, die nur für bestimmte Vertragsarten gelten. Diese kämen zur Anwendung, wenn ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen geschlossen wird³⁰.

Auch wären getrennte Instrumente für Verbraucherverträge und Unternehmerverträge denkbar. Im Prinzip wären getrennte Instrumente die sinnvollere Lösung zur Regelung von

Aspekten, die eine bestimmte Vertragsart betreffen. Auch wäre die Ausarbeitung und Anwendung einfacher. Bei einer Vielzahl von Instrumenten kann es aber leicht zu Überschneidungen und Unvereinbarkeiten in den Rechtsvorschriften kommen.

4.2.2. *Sollte das Instrument sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verträge gelten?*

Die Problematik divergierender Vorschriften betrifft normalerweise grenzüberschreitende Verträge, bei denen verschiedene einzelstaatliche oder internationale Instrumente zur Anwendung kommen können. Ein Instrument nur für grenzüberschreitende Verträge, das Kollisionsprobleme löst, könnte maßgeblich zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. Bei Verbraucherverträgen gäbe es für Unternehmen zwei verschiedene Regelungen, je nachdem, ob sie grenzüberschreitende oder innerstaatliche Verträge schließen. Auch für Verbraucher würden diese beiden Systeme gelten. Ein Instrument, das sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verbraucherverträge gilt, würde das rechtliche Umfeld noch weiter vereinfachen, hätte aber Konsequenzen für die Verbraucher, die zögern, sich auf den Binnenmarkt einzulassen, und lieber den Verbraucherschutz im eigenen Land behalten wollen.

Andererseits kann es bei Unternehmensverträgen, bei denen der Grundsatz der Vertragsfreiheit von wesentlicher Bedeutung ist, unangemessen sein, den Vertragsparteien bei rein innerstaatlichen Geschäften die Wahl eines europäischen Instruments zu verwehren. Ein Instrument sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verträge könnte Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz geben, über die Grenzen hinaus tätig zu werden, da sie sich auf eine Regelung und eine Geschäftspolitik beschränken könnten.

Das Instrument könnte auch nur für online geschlossene Verträge gelten (oder allgemeiner für Ferngeschäfte). Allerdings würden dadurch nur für diese Art von Geschäften Binnenmarkthindernisse beseitigt. Ein großer Teil der grenzüberschreitenden Verträge im Binnenmarkt kommt online zustande. Hier ist auch das Wachstumspotenzial am größten. Daher wäre ein auf den Online-Geschäftsverkehr zugeschnittenes Instrument denkbar. Es könnte für grenzüberschreitende und innerstaatliche Geschäfte oder nur für grenzüberschreitende Geschäfte gelten.

4.3. **Welchen sachlichen Anwendungsbereich sollte das Instrument haben?**

Der sachliche Anwendungsbereich des europäischen Vertragsrechtsinstruments könnte eng oder weit ausgelegt werden. In jedem Fall sollte das Instrument auf dem Besitzstand der EU aufbauen und zwingende Verbrauchervertragsrechtsvorschriften vorsehen.

4.3.1. *Enge Auslegung*

Ein europäisches Vertragsrechtsinstrument könnte beschränkt sein auf: Vertragsdefinition, vorvertragliche Pflichten, Zustandekommen, Rücktrittsrecht, Vertretung, Nichtigkeitsgründe, Auslegung, Inhalt und Wirkung von Verträgen, Vertragsausführung, Rechtsbehelf bei Nichterfüllung des Vertrages, Schuldner- und Gläubigermehrheit, Änderung der Vertragspartner, Verrechnung und Zusammenschluss sowie Verjährung³¹. Der Schwerpunkt könnte hierbei auch auf binnenmarkthemmenden zwingenden Vorschriften des Verbrauchervertragsrechts und Praktiken liegen, die den Verbrauchern und KMU schaden, wie unlautere Vertragsbedingungen.

4.3.2. *Weite Auslegung*

Ein europäisches Vertragsrechtsinstrument könnte zusätzlich zu den in Abschnitt 4.3.1 aufgeführten Aspekten andere relevante Fragen klären wie Rückerstattung, außervertragliche Haftung, Erwerb und Verlust von Eigentumsrechten an Waren und dingliche Sicherheiten für bewegliche Güter.

4.3.3. *Sollte das Instrument für bestimmte Vertragsarten gelten?*

Neben allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen könnte das Instrument besondere Bestimmungen für die häufigsten Vertragsarten vorsehen. Der gängigste und - im Hinblick auf den Binnenmarkt – wichtigste Vertrag ist der Kaufvertrag über bewegliche Sachen.

Von großer Bedeutung sind auch Dienstleistungsverträge. Aufgrund ihrer Heterogenität bedarf es jedoch für besondere Arten von Dienstleistungsverträgen unterschiedlicher Regelungen. Das Instrument könnte beispielsweise Bestimmungen für kaufvertragsähnliche Dienstleistungsverträge enthalten, wie Autoleasing- oder Versicherungsverträge. Verträge über Finanzdienstleistungen sind oft sehr speziell und technisch, besonders wenn es sich um Verträge zwischen Fachleuten handelt. Hier ist Vorsicht geboten, da sich das rechtliche Umfeld schnell ändert.

Für bestimmte Dienstleistungsverträge gibt es bereits von Rechtsexperten erarbeitete Muster, die als Vorbild dienen können. So enthält der Gemeinsame Referenzrahmen beispielsweise Mustervorschriften für Leasingverträge. Von der Projektgruppe „Restatement of European Insurance Contract Law“ wurden die *Grundsätze des Europäischen Versicherungsvertragsrechts (PEICL)*³² ausgearbeitet. Bevor eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob und wie diese Grundsätze auf Verträge über Finanzdienstleistungen angewandt werden können, muss geprüft werden, ob sie sich hierfür eignen.

4.3.4. *Gegenstand eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuchs*

Ein Europäisches Zivilrechtsgesetzbuch würde nicht nur das Vertragsrecht und Bestimmungen für die einzelnen Vertragsarten umfassen, sondern auch das Deliktsrecht, die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag regeln.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit diesem Grünbuch soll eine öffentliche Konsultation angeregt werden, um Vorschläge und Meinungen der Beteiligten zu möglichen Strategien für ein Europäisches Vertragsrecht zusammenzutragen.

Dieses Grünbuch wird auf der Website der Kommission veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/yourvoice/>). Die Konsultation läuft vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Januar 2011. Alle Interessierten können sich beteiligen. Einzelpersonen, Organisationen und Länder können ihren Beitrag in Form von Antworten auf die im Dokument gestellten Fragen und/oder durch allgemeine Kommentare zu darin aufgeworfenen Fragen leisten.

Die Beiträge werden - ggf. gekürzt - veröffentlicht, es sei denn, der Betroffene hat wegen einer möglichen Schädigung seiner berechtigten Interessen Einwände gegen die Veröffentlichung seiner persönlichen Daten. In diesem Fall kann der Beitrag anonym

veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und der Inhalt wird im Prinzip nicht weiter berücksichtigt.

Seit Einführung des Registers der Interessenvertreter (Lobbyisten) im Juni 2008 im Rahmen der Europäischen Transparenzinitiative werden Organisationen zudem aufgefordert, das Register zu nutzen, damit sich die Europäische Kommission und die breite Öffentlichkeit über ihre Ziele, Finanzierung und Strukturen informieren können. Die Kommission behandelt grundsätzlich Beiträge von Organisationen, die nicht registriert sind, als Einzelbeiträge.

Konsultationsbeiträge sind zu schicken an: **jls-communication-e5@ec.europa.eu**.

Fragen zu dieser Konsultation können an die gleiche E-Mail-Adresse gerichtet werden oder an:

Europäische Kommission, GD Justiz, Referat A2, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Belgien.

